

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 24.10.2017**

"Welche Ergebnisse erzielt die präventive Schuldnerberatung?"

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Laut dem aktuellen statistischen Jahresbericht der Arbeitnehmerkammer weist die Stadtgemeinde Bremen eine Armutsgefährdungsquote von 23,1 Prozent auf. Hinter Duisburg, Dortmund und Leipzig ist dies immer noch ein trauriger Spitzenwert. Gegenüber dem Jahr 2009 ist zudem ein Anstieg um fast vier Prozent zu verzeichnen. Zu diesem Wert passt leider auch, dass Bremen mit 28,8 Prozent eine der höchsten Kinderarmutsquoten und mit 14,0 auch die höchste Schuldnerquote aller Bundesländer aufweist. Nicht selten mündet die Überschuldung in einer Privatinsolvenz. Erst kürzlich hat die Wirtschaftsauskunftei CRIF Bürgel GmbH festgestellt, dass Bremen im ersten Halbjahr 2017– trotz eines Rückgangs der Privatinsolvenzen im Bundesschnitt auf 55 Insolvenzen je 100.000 Einwohner – immer noch die meisten Fälle, nämlich 81 je 100.000 Einwohner hat. Für das Jahr 2017 rechnet CRIF Bürgel mit insgesamt 88.000 Privatinsolvenzen in Deutschland.

Um den Eintritt einer konkreten Armutssituation von überschuldeten Erwerbstätigen und Arbeitslosengeld I-Empfängern abzuwenden, hat die Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2012 eine präventive Schuldenberatung eingeführt. Dies wurde notwendig, weil das Bundessozialgericht mit seinem Urteil vom 13.07.2010 (B 8 SO 14/09 R) festgestellt hat, dass für erwerbsfähige bzw. erwerbstätige Personen ohne Hilfebedarf kein Rechtsanspruch auf Schuldenberatung nach dem SGB XII besteht und auch kein Anspruch aus dem SGB II abzuleiten ist. Erst am 30. März 2017 (Lfd Nr. 146/19) wurde die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration über den aktuellen Stand der präventiven Schuldenberatung unterrichtet. In vielen Fällen kommt es – trotz Schuldenberatung und intensiver Einigungsversuche mit den Gläubigern – zu einem Privatinsolvenzverfahren für die Schuldner. In der Stadtgemeinde Bremen war dies im Jahr 2016 in 258 präventiven Schuldenberatungen der Fall, was einem Anteil von rund 53 Prozent aller durchgeführten Beratungen entspricht.

Um in einem Privatinsolvenzverfahren die endgültige Restschuldbefreiung zu erlangen, muss der Schuldner die sogenannte Wohlverhaltensphase durchlaufen. In dieser Zeit von sechs – in Ausnahmefällen auch drei oder fünf – Jahren muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder abtreten und seine weiteren Verpflichtungen erfüllen. In diesem Rahmen ist der Gläubiger auch verpflichtet einer angemessenen Erwerbstätigkeit beziehungsweise selbständigen Tätigkeit nachzugehen oder sich glaubhaft darum zu bemühen. Nach erfolgreicher Beendigung der Wohlverhaltensphase kann die Restschuldbefreiung festgestellt werden. Die Wohlverhaltensphase ist für den Schuldner mit Risiken und Anstrengungen verbunden und nicht selten scheitert ein Insolvenzverfahren noch sehr spät in dieser Phase.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele präventive Schuldenberatungen wurden in den vergangenen zwei Jahren und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 durchgeführt?

Im Jahr 2015 wurden 607 präventive Schuldnerberatungen durchgeführt, im Jahr 2016 waren es 621. Die Zahlen für 2017 werden erst ab Februar 2018 vorliegen.

2. Wie viele präventive Schuldenberatungen enden in der Stadtgemeinde Bremen mit einer Privatinsolvenz des Schuldners oder der Schuldnerin? (bitte für 2012 bis 2017 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben).

Die Entwicklung der Fälle, die in das Verbraucherinsolvenzverfahren übergeleitet worden sind, ist in folgender Tabelle dargestellt:

| Jahr | Neufälle/Jahr | Insolvenzfälle absolut | Anteil an Neufällen |
|------------|---------------|------------------------|---------------------|
| 2. Hj 2012 | 250 | 50 | 20,00% |
| 2013 | 500 | 194 | 38,80% |
| 2014 | 615 | 267 | 43,41% |
| 2015 | 613 | 238 | 38,83% |
| 2016 | 648 | 258 | 39,81% |

Auch hier gilt, dass Fallzahlen für 2017 erst ab Februar 2018 verfügbar sein werden.

3. Wie erfahren Anspruchsberechtigte von der präventiven Schuldenberatung? Sieht der Senat die Informationsangebote als ausreichend an?

Die Zielgruppe der präventiven Schuldenberatung (Erwerbstätige mit geringem Einkommen, Arbeitslosengeldbezieher/innen) findet in der Regel den Zugang durch Direktkontakt mit einer Beratungsstelle, deren Angebote im Internet einzusehen sind. Der Senat sieht die Informationsangebote zur präventiven Schuldenberatung als ausreichend an.

4. Welche Alternativen zur Privatinsolvenz des Betroffenen gibt es für den Abschluss bzw. als Ziel der präventiven Schuldenberatung?

Das Ziel der präventiven Schuldnerberatung ist eine Schuldenregulierung. Hierfür kommen insbesondere zwei Möglichkeiten in Betracht. Im Idealfall kommt es zu einer außergerichtlichen Schuldenregulierung durch Forderungsverzicht aller Gläubigerinnen/Gläubiger, anderenfalls zu geordneten Ratenzahlungsvereinbarungen. Daneben gibt es noch die Möglichkeit einer befristeten Stundung der Verbindlichkeiten. Im Hinblick auf das Ziel einer endgültigen Schuldenregulierung ist die Stundung allerdings nur als Zwischenlösung zu betrachten.

5. Wann und warum wird eine Privatinsolvenz gegenüber anderen Möglichkeiten angewendet?

Die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wird dann gewählt, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigerinnen/Gläubigern nicht erzielt werden kann und eine endgültige Schuldenregulierung angestrebt ist.

6. Welche Kosten und welcher Zeitaufwand entstehen für die einzelnen Möglichkeiten?

Der Zeitaufwand für alle Regulierungsmöglichkeiten ist insbesondere abhängig von der Anzahl der Gläubigerinnen/Gläubiger, der Art und Höhe der Schulden sowie subjektiver Faktoren (Mitwirkung des Schuldners, Konsensbereitschaft der Gläubiger). Dem zu Folge können zu den jeweiligen Kosten, die vom individuell benötigten Zeitaufwand bestimmt werden, keine konkreten Angaben gemacht werden.

7. Wie lang ist die Wohlverhaltensphase nach Abschluss des Insolvenzverfahrens? Welche Unterstützungsangebote gibt es für Schuldnerinnen und Schuldner in dieser Zeit?

In der Regel dauert die Wohlverhaltensphase 6 Jahre, gezählt ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Seit Juli 2014 besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Dauer herabzusetzen. Wenn nach 3 Jahren 35 % der Schulden zurückgezahlt wurden und die Verfahrenskosten beglichen worden sind, endet die Wohlverhaltensphase. Ansonsten kann das Verfahren auf 5 Jahre verkürzt werden, sofern der Schuldner die Verfahrenskosten begleichen konnte.

Im Rahmen der präventiven Schuldenberatung ist eine weitere Begleitung der Schuldnerin/des Schuldners nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht vorgesehen.

8. Kommt es während der Wohlverhaltensphase zur Anhäufung weiterer Schulden? Wenn ja, wie häufig und aus welchen Gründen?

Finanzgeschäfte werden in einer datenschutzrechtlich sensiblen Privatsphäre getätigt. Über das Finanzgebaren von Schuldnerinnen und Schuldner in der Wohlverhaltensphase liegen insofern keine Daten vor.

9. Wie viele Schuldnerinnen und Schuldner in Bremen schließen die Wohlverhaltensphase erfolgreich ab (Bitte aufgeschlüsselt nach a) mit vorheriger präventiver Schuldenberatung und b) ohne vorherige Beratung)?

Eine Abfrage bei dem Insolvenzgericht des Amtsgerichts Bremen hat Folgendes ergeben:

| | Eröffnungen in 2010 | RSB-Erteilungen in 2016 | Differenz |
|----------------------|------------------------|----------------------------|-----------|
| Verbraucherinsolvenz | 1552 | 1397 | 155 |

Von den 1.552 in 2010 eröffneten Verfahren endeten 1.397, also rd. 90 % mit einer Befreiung der Schuldnerinnen und Schuldner von ihrer Restschuld. Diese Quote ist als Mindestquote zu interpretieren, da bei der Differenz von 155 Fällen zu berücksichtigen ist, dass es in den dazwischen liegenden Jahren neben der Versagung der Restschuldbefreiung durch das Gericht auch vorzeitige Restschuldbefreiungen, Tod der Schuldnerin/des Schuldners und Einstellungen des Verfahrens mangels Masse nach § 207 InsO gegeben haben kann.

Eine Aufschlüsselung der eingeleiteten Verbraucherinsolvenzverfahren nach Zugangswegen (Schuldnerberatung nach dem SGB II oder SGB XII, präventive Schuldnerberatung, Einleitung des Verfahrens über geeignete Personen) liegt nicht vor.

Ohne vorherige Schuldenberatung gibt es keinen Zugang zum gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren und somit auch keine Möglichkeit, die Wohlverhaltensphase überhaupt zu erreichen.

10. Wie viele Schuldnerinnen und Schuldner landen trotz einer Privatinsolvenz wegen weiterer Schulden nach welchen Zeiträumen erneut in der präventiven Schuldenberatung?

Dazu liegen dem Senat keine Daten vor.

11. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen bis zum Abschluss der Wohlverhaltensphase eine regelmäßige Betreuung bestand? Wenn ja, war das positive Ergebnis in diesen Fällen höher?

Dem Senat sind keine Fälle bekannt.

12. Wie schätzen a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung die Ergebnisse der Verfahren ein? Sind die betreffenden Stellen mit den Verfahrensausgängen zufrieden?

- a) Im Durchschnitt der letzten Jahre kam es in ca. 19 % der Fälle zu einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigerinnen/Gläubigern. Ca. 58 % der Fälle mündeten in einem Verbraucherinsolvenzverfahren. Somit konnten ca. $\frac{3}{4}$ der Fälle erfolgreich abgeschlossen werden.
- b) Über die Zufriedenheit der Beratungsstellen mit dem Ergebnis ihrer Arbeit liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

13. Welche Möglichkeiten sehen a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung das Angebot für Schuldner und Schuldnerinnen während der Wohlverhaltensphase zu optimieren, um nachhaltigere Ergebnisse zu erzielen? Zu wann will der Senat mögliche Optimierungen vornehmen?

Da mindestens rd. 90 % der eingeleiteten Verbraucherinsolvenzverfahren erfolgreich mit einer Restschuldbefreiung enden (siehe Frage 9), sind keine Optimierungsbedarfe und Optimierungsmöglichkeiten erkennbar.

14. Hält a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung das bestehende Angebot in der zu bearbeitenden Fallzahl für ausreichend?

- a) Nach vorläufigen Erkenntnissen sind gegenwärtig im Rahmen der Kontingente noch freie Plätze vorhanden. Insofern erscheint das Angebot als ausreichend.
- b) Für die Schuldenberatungsstellen können hierzu seitens des Senats keine Aussagen getroffen werden.